



VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73  
1

018  
217  
85



**D**ie Majestät

in **D**ie bereits  
Anno keiner / er sey  
Beambolzhandels an-

massen soll / unterm 19. Jaiber mit Nach-  
druck zu halten ; Als wen eigenen Zu-  
wachs / keine Bürgerlis besondere de-  
nen Beambten und ande aufzukaffen/  
und an die Holzhändler ahmen hiermit  
angedeutet / und dieselbeerner hin nicht  
anzumassen / oder gewägelüsten lassen/  
mit der Execution verffllhier in Mag-  
deburg confisciret werdu achten / und  
vor Schaden zu hüten. ret und Unse-  
rer gewöhnlichen Untersf

Königl. Vere





**D**ennach Seine Königliche Majestät

in Preussen/ Unser allergnädigster Herr / die bereits

Anno 1701. ergangene Verordnung / nach welcher sich keiner / er sey

Beambter oder ander Einwohner / ausser den Städten des Holzhandels anmassen soll / unterm 19. Jan. a. c. erneuert / und dabey allergnädigst anbefohlen / darüber mit Nachdruck zu halten ; Als wird allen Einwohnern auf dem Lande / welchen / ausser ihren eigenen Zuwachs / keine Bürgerliche Nahrung mit Holzhandel zu betreiben gebühret / ins besondere denen Beamten und andern / welche bisher sich unternommen Holz im Lande aufzukauffen / und an die Holzhändler zu überlassen / in Seiner Königlichen Majestät hohen Rahmen hiermit angedeutet / und dieselbe verwarnet / sich des Holzhandels ausser den Städten ferner hin nicht anzumassen / oder gewärtig zu seyn / daß wieder diejenige / so sich dessen weiter gelüsten lassen / mit der Execution verfahren / und das betroffene Holz in den Städten oder allhier in Magdeburg confisciret werden solle. Wornach sich jedermänniglich gehorsamst zu achten / und vor Schaden zu hüten.

Urkundlich unter dem hiesigen Commissariats-Secret und Unserer gewöhnlichen Unterschrift. Gegeben Magdeburg / den 6. Febr. 1719.

Königl. Preuß. zum Commissariat des Herzogthums Magdeburg  
Berodnete Director, Vice-Director und Räthe.







Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

6078

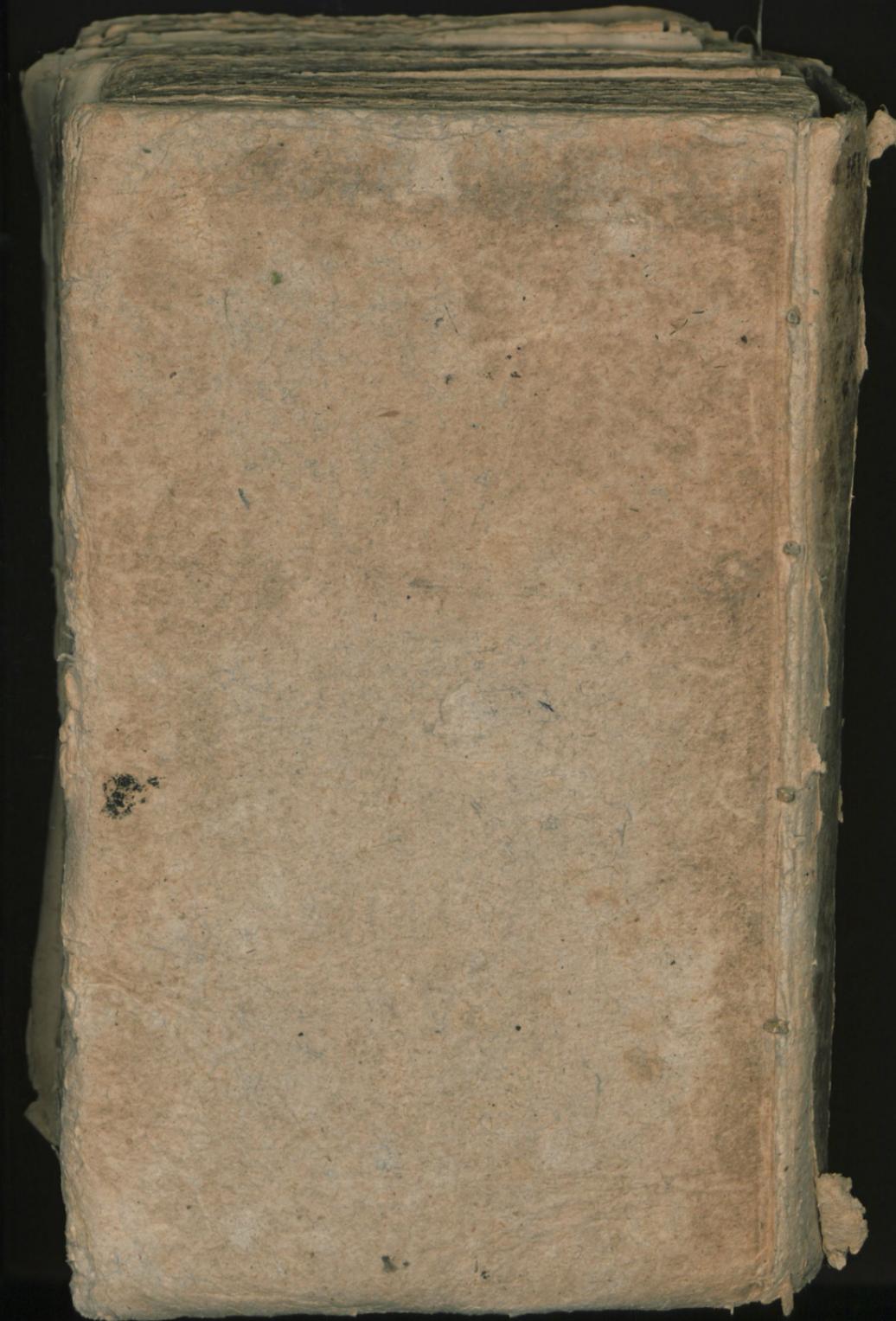
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus.





217  
85



# D. Majestät

in Die bereits  
Anno Keiner / er sey  
Beamholtzhandels an-  
unterm 19. Jaiber mit Nach-  
sten; Als wen eigenen Zu-  
ne Bürgerliß besondere be-  
ten und ande aufzukaffen/  
Dolzhandler ahmen hiermit  
und dieselbeerner hin nicht  
/ oder gewäzelüsten lassen/  
ecution verßilhier in Mag-  
fisciret werdu achten / und  
n zu hüten. cret und Unse-  
ichen Unters

Königl. Pre

